

Übersicht über die aktuellen Regelungen für die Schulen

Gültig ab: 19.03.22

	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
Unterricht allgemein (§ 4 Absatz 1)	<p>Zulässig ohne Abstandsgebot</p> <p>Abstandsempfehlung, „soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen“.</p> <p>Maskenpflicht</p>	<p>Fünf Schultage „Kohortenpflicht“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Unterricht und Pausen nur im Klassenverband oder der Lerngruppe • klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifender Unterricht nur in möglichst konstanten Gruppen
Musik (§ 6)	<p>Besondere Anforderungen an Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten.</p> <p>Keine Maskenpflicht beim Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten, sofern der Mindestabstand von 2 Metern nicht unterschritten wird.</p> <p>Es kann auf den Mindestabstand verzichtet werden, wenn eine medizinische Maske getragen wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Schülerinnen und Schüler der „Kohorte“ keine Teilnahme am Singen und Unterricht mit Blasinstrumenten. Gilt entsprechend für außerunterrichtliche Angebote. • Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe darf stattfinden.
Sportunterricht (§ 5)	<p>Maskenpflicht nur bei Sicherheits- und Hilfestellung.</p> <p>Möglichst wenige Personen gleichzeitig in den Umkleieräumen (unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nur innerhalb des Klassenverbands oder der Lerngruppe erlaubt. • Ausschließlich <ul style="list-style-type: none"> ○ kontaktfrei im Freien



	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
		<ul style="list-style-type: none"> ○ in weiterführenden und beruflichen Schulen auch in geschlossenen Räumen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird <p>Bei der Prüfungsvorbereitung und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe gelten die Kontaktbeschränkungen und das Abstandsgebot nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand zu anderen Gruppen oder Klassen von mind. 1,5 Metern • In Grundschulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen können unabhängig vom Sportunterricht erweiterte Bewegungsangebote auf dem Pausenhof angeboten werden. • ggf. Umstellung auf fachtheoretischen Unterricht
Praxiserfahrungen (Berufliche Orientierung)	Zulässig	Zulässig
Außerunterrichtliche Veranstaltungen (§ 4 Absatz 1)	Zulässig	Zulässig, aber ausschließlich in der „Kohorte“
Pausen (§ 1 Absatz 4 und § 4 Absatz 1)	Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen soll durch organisatorische Maßnahmen nach Möglichkeit vermindert werden.	Pause ausschließlich in der „Kohorte“



	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
Mensabetrieb (§ 1 Absatz 5)	Zulässig	Nutzung der Mensa in möglichst konstanten Gruppen; zu Personen, die nicht der Klasse oder Lerngruppe angehören, ist bei der Nahrungsaufnahme ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
Ganztag und kommunale Betreuungsangebote (§ 9 und § 4 Absatz 1)	Zulässig für Schülerinnen und Schüler, die in Präsenz unterrichtet werden	Nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig
Mitwirkung von außerschulischen Partnern (§ 4 Absatz 2)	Mit Zustimmung der Schulleitung zulässig Zustimmung z.B. nicht erforderlich bei Ganztag, Schulsozialarbeiter, Teach First.	Keine zusätzlichen Einschränkungen



Schulbetrieb

Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Nichterfüllung!

Maske §§ 2, 5, 6, 10

- Medizinische Maske
- Ausnahmen von der Maskenpflicht:
 - Attest
 - Pausen außerhalb der Gebäude
 - Essen und Trinken
 - Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand eingehalten wird
 - Sportunterricht (§ 5)
 - Gesang und Blasinstrumente, sofern der Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird (§ 6)
 - Schwangere, sofern der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann

Testen § 3

- Personal: an jedem Präsenztage
- Schülerinnen und Schüler 2 x pro Woche Personen, die quarantänebefreit sind, sind ausgenommen.

Abstandsempfehlung § 1 Absatz 3

- 1,5 Meter, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen

Lüften § 1 Absatz 6

- Alle 20 Minuten
- Bereits vor Ablauf von 20 Min. bei Warnung CO₂-Ampel

Hygiene § 1 Absatz 2, 7, 8

- Hygienehinweise beachten, § 1 Absatz 2
- Handkontaktflächen regelmäßig reinigen
- Handwaschmittel, oder Handdesinfektionsmittel vorzuhalten
- Hygienische Handtrocknung



Welche Regeln gelten für Schulveranstaltungen?

§ 11 CoronaVO Schule unterscheidet zwischen nichtöffentlichen Veranstaltungen, die in der Schule stattfinden, und sonstigen Veranstaltungen.

- Für **nichtöffentliche Veranstaltungen in der Schule oder auf dem Schulgelände** gelten die Regelungen der CoronaVO Schule:
 - Zutritt und Teilnahme nur für quarantänebefreite Personen oder mit Test (Antigentest bzw. Teilnahme an den schulischen Testungen genügt)
 - schulische Regeln zur Maskenpflicht
- Für **sonstige Veranstaltungen**, die entweder außerhalb der Schule stattfinden oder zwar in der Schule stattfinden, aber öffentlich (d.h. offen für externe Teilnehmende oder externes Publikum) sind, gelten die **Zutrittsregelungen** des § 10 CoronaVO (3G).

Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Zutritt außerhalb der Ferienzeiten bei Nachweis des Schülerstatus gestattet (§ 5 Absatz 3 CoronaVO), d.h. sie können auch teilnehmen, wenn sie nicht immunisiert sind, und benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis.

Hinsichtlich der **Maskenpflicht** gilt bei öffentlichen Veranstaltungen Folgendes:

- in der Schule oder auf dem Schulgelände gelten die schulischen Regelungen zur Maskenpflicht,
- bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten **für schulische Mitwirkende** ebenfalls die schulischen Regelungen zur Maskenpflicht, sofern am Veranstaltungsort nicht strengere Anforderungen gelten.



Was gilt für Dienstbesprechungen?

- Generell gilt für die Schulen wie für jeden Arbeitgeber, dass die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum zu reduzieren ist. Es ist deshalb **stets zu prüfen, ob eine Präsenzbesprechung nicht durch eine virtuelle Besprechung über ein Videokonferenzsystem ersetzt werden kann.**
- Für Dienstbesprechungen und entsprechende dienstliche Veranstaltung, wie z.B. Lehrerkonferenzen, gelten in den Schulen die allgemeinen Regeln der CoronaVO Schule zur Testung und Maskenpflicht. Es gilt also:
 - Maskenpflicht
 - Testpflicht für nicht quarantänebefreite Personen

Elternabend, Elternbeirats- und Schulkonferenzsitzung

Gremiensitzungen, die **in der Schule** durchgeführt werden, unterfallen stets den Regelungen der CoronaVO Schule, die für das Betreten des Schulgeländes besondere Anforderungen vorsehen. Es gilt also grundsätzlich

- Maskenpflicht
- Testpflicht für nicht quarantänebefreite Personen



Wer gilt als „quarantänebefreit“?

Quarantänebefreit ist gemäß § 1 Nummer 11 Corona-Verordnung Absonderung, wer nicht positiv getestet wurde, asymptomatisch ist und eine der folgenden **Fallkonstellationen** erfüllt:

1. Zeitpunkt	2. Zeitpunkt	3. Zeitpunkt	Dauer des Status „Quarantänebefreite Person“*
Impfung	Impfung	-----	90 Tage
Positiver Antikörpertest	Impfung	-----	90 Tage
Positiver PCR-Test	Impfung	-----	90 Tage
Positiver Erregernachweis	-----	-----	Ab 28 bis 90 Tage
Impfung	Positiver PCR-Test	-----	Ab 28 bis 90 Tage
Impfung	Impfung	Positiver PCR-Test	Ab 28 Tage - unbeschränkt
Impfung	Impfung	Impfung	Letzte Impfung 3 Monate nach 2. Impfung → unbeschränkt
Positiver Antikörpertest	Impfung	Impfung	unbeschränkt
Positiver PCR-Test	Impfung	Impfung	unbeschränkt
Impfung	Positiver PCR-Test	Impfung	unbeschränkt

*jeweils nach letzter Impfung bzw. Probenentnahme



Was ist zu tun, wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet wurde?

